Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Asperg am 26.01.2021 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 26.10.2010 beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Asperg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.

§ 2
Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
   a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v.H.
   b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v.H.

2. für die Gewerbesteuer auf 400 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3
Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2011.

§ 4
Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

a. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,

b. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Asperg, den 26.01.2021

gez.
Christian Eiberger
Bürgermeister